

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1910**

133 (1.1.1910)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 133

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.  
pro Jahr.

Januar 1910.

Der Insertionspreis für den Raum  
einer Zeile von 8x76 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Glüh-  
Auftrag wird solcher allenfalls nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

12. Jahrg.

**Inhalt:** I. Gemeindefachen: 1. Verschiedene Fragen aus der Praxis. — Auf welche Punkte hat der Gemeindevorstand in den Monaten Dezember und Januar besonders zu achten? — 3. Rechnerverband. — 4. Staatsbeitrag zur Fürsorgekasse für Gemeindebeamte. — 5. Nochmals die Schuldotations- (Güternutzungs-)Frage. — V. Versicherungswesen: 6. Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten über Abnahme von Fleisch durch die Mitglieder der Ortsviehversicherungsanstalten. — VI. Verschiedenes: 7. Ueber die Bekämpfung der Landflucht. — 8. Wann macht Trunkenheit schadenersjähspflichtig? — 9. Die Gewerbeordnungsnovelle. — 10. Der Aufwand für die Gewerbebeschulen. — 11. Amtsrevidentenprüfung. — 12. Briefkasten. — 13. Kursbericht. — 14. Anzeigen

Unsere verehrlichen Abonnenten ersuchen wir höflich um Einsendung des

## Abonnementgeldes

für das Jahr 1910 mit 4 M. 50 Pfg. und wären für tunlichste Beschleunigung dankbar. Zahlungsanweisung liegt dieser Nummer bei.

Die Geschäftsstelle.

## I. Gemeindefachen.

### Verschiedene Fragen aus der Praxis.

**Frage 1:** Ist es zulässig, bei der Voranschlagsaufstellung den Betriebsfond oder Ausgabe-positionen, z. B. unter § 39, deshalb reichlich zu bemessen, um für etwaige Ueberschreitungen bei anderen Positionen oder bei unvorhergesehen erwachsenden Ausgaben genügend Mittel zur Verfügung zu haben?

**Antwort:** Der Umstand, daß der Betriebsfond oder die Ausgabe-position unter § 39 reichlich bemessen sind, läßt eine Milderung des Gemeindevoranschlags hinsichtlich einiger zu nieder oder zu hoch eingestellter Sätze keineswegs als entbehrlich erscheinen. Die Gemeindevoranschläge haben nicht bloß den Zweck, den Umlagefuß festzustellen, sie sollen gleichzeitig auch für das betr. Jahr die Grundlage des Gemeindehaushalts bilden und die Befugnisse der Gemeindebehörde hinsichtlich der Gemeindegelder begrenzen. Der Betriebsfond ist nicht dazu bestimmt, Deckung zu bieten für nicht oder in ungenügender Höhe im Voranschlag vorgesehene Ausgaben, vielmehr soll er die nötigen Mittel gewähren, um beim verzögerten Eingange der Einnahmen zc. die laufenden Ausgaben bestreiten zu können. (Voranschlag. Antw. S. 21 Ziff. 3).

Einnahmen und Ausgaben sind nach ihrer wahrscheinlich zu erwartenden Höhe in den Voranschlag einzustellen, es ist daher auch nicht gerechtfertigt, einzelne Ausgabe-positionen deshalb besonders hoch zu bemessen, um Mittel für andere Zwecke zur Verfügung zu haben. Sind in einem Jahre den Voranschlagsjahre erheblich übersteigende Aufwendungen zu machen, so ist eben nach § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Voranschlag-Anweisung zu verfahren.

**Frage 2:** Kann der Gemeinderat Remunerationen den Gemeindebeamten und Bediensteten in jedem Falle bewilligen?

**Antwort:** Remunerationen an Gemeindebeamte oder Bedienstete können vom Gemeinderat nur dann nicht bewilligt werden, wenn sie gegen die Bestimmung in § 56 a Ziff. 4 Gem.-Ordg. verstoßen oder wenn infolge ihrer wiederholten Erhöhung im Voranschlag vorgeesehen sind, eine Umgehung des § 21 Gem.-Ordg. unterstellt werden muß. Es ist hierbei zu beachten, daß eine Voranschlags-einstellung die Zustimmung der Gemeinde zu einer Gehaltserhöhung nicht ersetzt und daß die in § 21 der Gem.-Ordg. vorbehaltene Zustimmung der Gemeinde zu den Gehaltserhöhungen für die dort genannten Gemeindebeamten durch die ständige Gewährung von Remunerationen nicht umgangen werden darf. (Vergl. auch Anm. Ziff. 5 S. 157 zu § 56 a Gem.-Recht von Wielandt 3. Aufl.).

**Frage 3:** Ist im Falle des § 56 a Ziff. 4 Gem.-Ordg. für sämtliche Freigebigkeits-handlungen Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung erforderlich oder nur für den 200 M. bzw. in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohner 1000 Mark übersteigenden Betrag?

**Antwort:** Es ist Gemeindebeschluß u. Staatsgenehmigung nur für den 200 M. bzw. 1000 Mark tatsächlich übersteigenden Betrag

bezw. Gesamtbetrag erforderlich, für Beträge bezw. den Gesamtbetrag bis zu 200 M. bezw. 1000 M. ist der Gemeinderat allein zuständig.

**Frage 4:** Können die Güterbesitzer bestimmen, daß für eine Jagdpachtperiode der Jagdpachtzins etwa zur Vermehrung des Pfarrfonds und für sonstige Zwecke verwendet werden darf?

**Antwort:** Nach § 4 Abs. 4 des Jagdgesetzes sind die Erträge der Jagd an die Gemeindekasse zu bezahlen und aus dieser nach Abzug der Kosten unter die beteiligten Grundeigentümer nach Verhältnis des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung zu verteilen, sofern nicht die Mehrheit der Grundeigentümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, die Ueberlassung des Pachtens an die Gemeindekasse beschließt. Das Gesetz enthält sonach keine Bestimmung, wonach die Mehrheit der Grundeigentümer die Verwendung des Jagdpachtens zu anderen Zwecken, im vorliegenden Falle für kirchliche, beschließen und damit eine event. Minderheit zu einer solchen Verwendung zwingen kann. Soll der Jagdpacht nicht in die Gemeindekasse fließen, so ist er, wie oben erwähnt, unter die betr. Grundstückeigentümer zu verteilen und bleibt es dann jedem der letzteren überlassen, seinen Anteil zu einem bestimmten Zwecke schenkungsweise abzugeben.

Es ist dabei noch weiter zu berücksichtigen, daß, wenn die Gemeinde selbst als größere Grundbesitzerin inbetracht kommt, diese den auf sie entfallenden Anteil am Jagdpacht der Kirchengemeinde auf sechs Jahre ebenfalls zu überlassen hätte, was aber nicht ohne die im § 56 a Ziff. 4 Gem.-Ordg. vorgeschriebene Beschlußfassung und Staatsgenehmigung statthaft wäre.

**Frage 5:** Ist bei den jetzigen Zeitverhältnissen bezüglich der Vermietung von Wohnungen in Gemeindegebäuden unbedingt an der in § 139 Gem.-Ordg. vorgeschriebenen Vermietung im Wege öffentlicher Steigerung festzuhalten?

**Antwort:** Der Bestimmung in § 139 Gem.-Ordg. ist schon dann genügt, wenn die in der Gemeinde bei Vermietungen übliche Form der Bekanntgabe (Ausschreiben in den Zeitungen, öffentlicher Anschlag und dergl.) eingehalten und hierbei zur Einreichung von Angeboten aufgefordert wurde.

Die Einholung der in § 139 Abs. 2 Gem.-Ordg. vorgeschriebenen Zustimmung des Bürgerausschusses kann mithin auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen der Gemeinderat, die Vermietung mit Umgehung einer öffentlichen Bekanntgabe vornehmen will.

**Frage 6:** Ist bei der Reinertragsberechnung der Waldungen am Schlusse der Rubrik § 3 c der Gemeinderrechnung auch der Wert der von der Gemeinde für eigene Zwecke verwendeten Hölzer zu berücksichtigen?

**Antwort:** Diese Frage ist zu bejahen (siehe Wielandt bad. Gem.-Recht S. 186 letzter Zusatz zu § 65 Gem.-Ordg.).

**Auf welche Punkte hat der Gemeinderchner in den Monaten Dezember und Januar besonders zu achten?** Der Monat Dezember ist infolge der vielen in demselben zu vollziehenden Zahlungen, Abrechnungen und dergleichen für den Gemeinderchner wohl der arbeitsreichste und des-

halb für den Geldbeutel des letzteren oft der gefährlichste Monat.

Es lohnt sich daher, die Herren Rechner auf einige Punkte aufmerksam zu machen, die sie in den bezeichneten Monaten niemals außer Acht lassen sollten.

a) Zunächst wird der Rechner darauf zu achten haben, daß er bei Abwicklung der überaus vielseitigen und zeitraubenden Rechnungsgeschäfte die unbedingt gebotene Ruhe nicht verliert; er hat sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, die noch ausstehenden Einnahmen zum Einzug zu bringen und die Schuldigkeit der Gemeinde gemäß den hierüber vorliegenden Anweisungen zu bereinigen, damit sowohl Einnahme- wie Ausgabereise tunlichst vermieden werden. Bei dieser Tätigkeit darf er nicht versäumen, die Unterstützung des Bürgermeisters anzurufen, besonders wenn es sich um das Vorgehen gegen solche Schuldner handelt, denen bei einigem guten Willen Zahlung möglich wäre, die aber — vielleicht seit Jahren — gewöhnt sind, einen Teil ihrer Schuldigkeit als Rückstand in die folgende Rechnung übertragen zu lassen. Die Rückstände verursachen dem Rechner, dem Rechnungssteller und der Aufsichtsbehörde viel Arbeit und Schreibereien, es sollte deshalb mit der größten Entschiedenheit auf Vermeidung derselben hingearbeitet werden, besonders auch im Interesse derjenigen, die ihre Schuldigkeiten rechtzeitig bereinigen und dabei annehmen, daß dies auch seitens der andern Schuldner geschehe.

Sind Gründe vorhanden, dem einen oder anderen Schuldner gegenüber Nachsicht zu üben, so wird der Bürgermeister nicht versäumen, nach Anhörung des Gemeinderats den Rechner entsprechend zu verständigen.

b) Die Abschlußarbeiten sollte jeder Rechner schon frühzeitig dadurch fördern, daß er in den vorhandenen mit Monatsspalten versehenen Einzugs- und Zahlungskisten bezüglich aller vollständig bereinigten Einträge die Spalte „Summe der Zahlungen“ ausfüllt.

c) Die Hauptaufgabe des Rechners vor dem Jahresabschluß bildet der Abschluß der vorhandenen Einzugsregister. Bei dieser Arbeit ist besonders zu prüfen, ob die Rest-Abgangs- und Zahlungsspalten sich mit den Sollbeträgen decken; unterlaufene Irrtümer und irrtige Buchungen sind auszugleichen, damit nach bewirktem Jahresabschlusse berichtende Einträge ins Kassenbuch nicht mehr nötig fallen. Hat der Rechner die bezeichneten Arbeiten mit Sorgfalt erledigt, dann wird ihm der Abschluß des Kassenbuchs auf Jahresabschluß keine besonderen Schwierigkeiten mehr bereiten. Beim Abschluß selbst hat der Rechner darauf zu achten, daß das Ergebnis im Kassenbuch — unter Bezeichnung der Geldsorten — niedergelegt und der Abschluß auch vom Bürgermeister oder der besonderen Kommission unterzeichnet wird.

d) Nach bewirktem Kassenabschluß wird der Rechner ungefümt den Betrag des verbliebenen Kassenvorrats in sein neues Kassenbuch übertragen und, falls Rückstände nicht zu vermeiden waren, diese in ein besonderes mit Monatsspalten versehenes Verzeichnis und zwar für jeden Schuldner einzeln und dem Gesamtbetrag nach — die Schuldner in alphabetischer Reihenfolge — eintragen. Ferner empfiehlt es sich, auf Grund des abgeschlossenen Kassenbuchs die im abgelaufenen Jahre vollzogenen Grundstockeinnah-

men und Ausgaben in einem besonderen Verzeichnisse sorgfältig darzustellen und in letzterem anzugeben:

1. unter den Einnahmen: den Betrag der im abgeschlossenen Kassenbuch in Einnahme gebuchten Liegenschaftskaufschillinge, (Erlös aus verkauften Liegenschaften): ferner heimbezahlte (von der Sparrasse oder sonstwo rückerhobene) sowie aufgenommene Kapitalien (einerlei ob zur Bestreitung laufender Bedürfnisse oder für andere Zwecke aufgenommen) und Einkaufsgelder ins Bürgerrecht und in den Bürgernutzen. (Bürgerrechtsantrittsgebühren berühren die Wirtschaft bleiben also hier außer Betracht). Ist im abgelaufenen Jahre ein außerordentlicher Holztrieb vorgenommen worden, so ist der diesen Trieb betreffende im Kassenbuch gebuchte Erlös genau festzustellen und hier ebenfalls anzugeben:

2. unter den Ausgaben: den auf Anschaffung und Hauptausbesserung von Liegenschaften im abgelaufenen Jahre aufgewendeten Betrag; ferner die Beträge, die verzinzlich angelegt (hier sind auch die etwa kapitalisierten Zinsen fürs abgelaufene Jahr zu berücksichtigen) und zur Tilgung von Schulden verwendet worden sind; zutreffendfalls sind auch die im Kassenbuch gebuchten auf einen etwaigen außerordentlichen Holztrieb entfallenden Holzmacherlöhne zu bezeichnen.

e) Weiter hat der Rechner ein Verzeichnis der Ausgabereise, d. h. derjenigen Posten (rückst. Gehalte und dergl.) zu fertigen, die im abgelaufenen Jahre aus irgend einem Grunde (infolge Mangel an Mitteln oder verspäteter Geltendmachung usw.) nicht an die Forderungsberechtigten ausbezahlt worden sind.

Diese Verzeichnisse (d und e) sind dem Gemeinderat zwecks Benützung bei der Voranschlagsaufstellung zu behändigen. Die Ersteren bilden die Grundlage für wichtige Voranschlagspositionen, weshalb auf Fertigung derselben die größte Sorgfalt verwendet werden sollte.

f) Nach Beendigung der Abschlußarbeiten und Ordnung der Belege im Sinne des Gesagten werden die nötigen Auszüge aus dem allgem. Umlageregister, ferner aus dem Bürgerbuch und — wenn zutreffend — aus den Kontobüchern der Spar- und sonstigen Kassen zu den Beilagen zu bringen sein.

Hierauf hat der Rechner, falls er die Rechnung nicht selbst stellt, für ungeäumte Abgabe der Rechnungsmaterialien an den Rechnungssteller zu sorgen, damit er die gestellte Rechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist (1. April) dem Gemeinderat vorlegen kann.

g) Besonders wichtig ist die Frage, durch wen die Rechnung gestellt werden soll. Der Revisionsbeamte kann tagtäglich von Rechnern hören, daß sie von „jogen. Rechnungsstellern“ geradezu überlaufen werden. Wir haben im Lande viele sehr tüchtige Rechnungssteller, deren Sachkenntnis, Sorgfalt und Pünktlichkeit bei Bearbeitung des Rechnungsmaterials die höchste Anerkennung verdient. Es ist aber auch eine durch viele Erfahrungen bestätigte Tatsache, daß sich den Rechnern manchmal Leute als Rechnungssteller aufdrängen, denen es mehr um das Rechnungstellerversum, als um die Lieferung einer guten und einwandfreien Arbeit zu tun ist. Werden solche Persönlichkeiten mit

der Rechnungsstellung beauftragt, dann gestaltet sich das Abhörgeschäft für den Revisionsbeamten nicht selten zu einer wahren Pein, während mit dem Abhörverfahren für Gemeinderat und Rechner oft recht widerwärtige Auseinandersetzungen verbunden sind.

Der Rechner lege deshalb den größten Wert darauf, daß mit der Rechnungsstellung nur gewandte und als zuverlässig bekannte Persönlichkeiten betraut werden. Ist er bei der Wahl einer solchen Persönlichkeit im Zweifel, so wird ihm der zuständige Revisionsbeamte, der ja unter einer mangelhaft und oberflächlich gefertigten Arbeit am meisten zu leiden hat, seinen Rat gewiß nicht versagen. Ueberhaupt sollte es nie unterlassen werden, in dieser für Rechner, Gemeinderat und Abhörbehörde gleich wichtigen Frage vor endgültiger Entscheidung sich mit der Prüfungskommission zu benehmen, damit Unannehmlichkeiten, die durch mangelhafte Arbeiten, verspätete Fertigstellung usw. verursacht werden können, vermieden werden.

Vor kurzem hat in der Tagespresse ein Artikel die Kunde gemacht, in welchem von einem Artikelschreiber die Klage darüber geführt wird, daß Beamte sich mit dem Rechnungsstellen befassen, man wolle doch diese Arbeiten anderen Personen überlassen usw. Zweifellos gehört der Artikelschreiber zu den oben geschilderten „jogen. Rechnungsstellern“, die aus den erwähnten Gründen nicht besonders empfohlen werden können. Tüchtige Rechnungssteller, die eine saubere und zuverlässige Arbeit liefern, sind sehr gesucht, sie haben meistens so viel Arbeit, daß sie solche bis Jahreschluß oft kaum bewältigen können.

In manchen Bezirken sind die Rechner auf tüchtige Beamte geradezu angewiesen, wenn sie eine richtig gestellte Rechnung erhalten wollen.

In einem Erlaß vom 15. Dezember 1905 „Die berufliche Ausbildung der Kandidaten für den Amtsdirektorendienst betr.“ hat das Gr. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß es ganz besonders erwünscht erscheine, wenn diese Kandidaten Gelegenheit erhalten, sich durch Stellung einiger Rechnungen diejenigen praktischen Erfahrungen anzueignen, die nötig sind, um die vorgezeichnete Prüfung mit Erfolg ablegen zu können. Der fragliche Artikel wird daher solchen Gemeindebehörden und Rechnern gegenüber ohne Eindruck bleiben, die schon erfahren haben, welche Schreibereien und Widerwärtigkeiten mangelhaft gestellte Rechnungen im Gefolge haben.

**Rechnerverband.** Der Verband bad. Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner hat seine Wünsche in einer an die 2. Kammer der Landstände gerichteten Petition niedergelegt, die folgenden Wortlaut hat:

„Hoher zweiten Kammer wurde der in rub. Betreff unter Begründung der einschlägigen Verhältnisse eine vom 2. März 1906 datierte Petition der Rechner vom badischen Landesverband in vorlegtem Landtage mit der Bitte vorgelegt, eine hohe Kammer wolle genehmigen, daß sämtliche Gemeinderechner, welche einen Gehalt von mindestens 800 M. jährlich beziehen, als Pflichtmitglieder zur Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte aufgenommen werden etc.“

Leider fand erwähnte Petition keine Berücksichtigung.

Die am 16. August in Emmendingen tagende Landesversammlung, welche von über 200 Vertretern des 1462 Mitglieder zählenden Verbandes besucht war, hat einstimmig beschlossen, das früher gestellte Ersuchen zu wiederholen und wie folgt zu begründen:

„In unserer Zeit, wo nicht nur für hohe und niedere Beamte und Diener des Reiches und Staates, sondern auch für jeden gewöhnlichen Arbeiter Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen sind, ihn bei eintretender Erwerbsunfähigkeit vor Not zu schützen, den Familien, welche ihren Ernährer verloren haben durch Zahlung von Witwen- und Waisengelder beizustehen, dürfte es gewiß an der Zeit sein, daß auch für uns 1700 Gemeindefürsorge-Rechner, hinter denen mindestens 1500 Familien stehen, durch Aufnahme in die Fürsorgekasse gesorgt wird.

Allerdings wurde seiner Zeit das Fürsorgegesetz auf Hinwirken des Ratschreibervereins ins Leben gerufen und selbst in den Motiven zur Gesetzesvorlage hervorgehoben, daß die Ratschreiber für die Versorgung in erster Reihe in Betracht kommen, weil sie den Ausgangspunkt der ganzen Bewegung zugunsten des Gesetzentwurfs gebildet haben, aber baut man nicht alle soziale Gesetze aus und sucht möglichst Vielen die Wohltaten derselben zuteil werden zu lassen?

Muß es für uns Rechner nicht geradezu entmutigend wirken, wenn man zusehen muß, wie jeder Ratschreiber, der in einer Gemeinde von mindestens 500 Seelen angestellt ist, Pflichtmitglied der Fürsorgekasse geworden ist, während es hunderten Berufsrechenern ver sagt ist, der Fürsorgekasse beitreten zu können.

Zutreffend wurde schon bei früheren Landesversammlungen betont, daß der Stadt- oder Gemeindefürsorge-Rechner durch die Bestimmungen des Fürsorgekassengesetzes als Gemeindebeamter 2. Güte gestempelt worden ist. In gegenwärtigem Verhältnis ist der Ratschreiber einer 500 Einwohner zählenden Gemeinde, der seinen Dienst in einem halben Tag pro Woche erledigt, viel besser daran, als der Gemeindefürsorge-Rechner einer Amtstadt; denn der Landratschreiber ist Pflichtmitglied der Fürsorgekasse, während dem der Stadtrechner nicht einmal als freiwilliges Mitglied aufgenommen worden ist, weil der Bürgerausschuß seine Zustimmung zur Aufnahme ver sagt, ja sogar in bekannten Fällen mit Dienstentlassung gedroht hat, wenn der Stadtrechner sein Gesuch aufrecht erhält.

Das Fürsorgegesetz enthält allerdings die Bestimmung, daß der Gemeindefürsorge-Rechner freiwilliges Mitglied werden kann, wenn seitens des Bürgerausschusses — der Gemeinde — die Zustimmung erteilt wird. Auch vonseiten des Herrn Ministers wurde im letzten Landtag auf die Vorteile, die sich die Rechner durch den Beitritt zur Fürsorgekasse verschaffen könnten, hingewiesen.

Nun hat aber schon vor vier Jahren der Verband sämtliche Rechner, welche glaubten, Anspruch auf Aufnahme zur Fürsorgekasse zu haben, aufgefordert, den Antrag zu stellen.

Dies wurde in hunderten Fällen getan und bei über 90 Prozent wurde der Antrag durch die Gemeindeverwaltung abgewiesen: ja selbst in Städten von 5—8000 Einwohnern!

Wir sind aufgrund der gemachten Erfahrungen zu der Ansicht gelangt, daß es in absehbarer Zeit den allerwenigsten Rechnern gelingen wird, freiwilliges Mitglied der Fürsorgekasse zu werden, weil infolge der hohen Verbandsumlage die Zustimmung der Gemeinde aus finanziellen Gründen ver sagt wird.

Die Rechner, die vielfach ungenügend bezahlt sind, würden aber trotzdem recht gerne ihren verantwortungsvollen Dienst mit Freuden versehen, wenn sie nur das Bewußtsein haben könnten, daß für sie bei eintretender Erwerbsunfähigkeit oder wenn sie ihrer Familie durch Tod entzogen werden, für letztere auch nur einigermaßen gesorgt wäre.

Man sollte glauben, daß es sich jede Gemeindeverwaltung zur Pflicht machen sollte, den Rechner, der seine ganze Kraft zeitlebens für die Gemeinde aufwendet, dadurch zu entschädigen, daß sie ihn der Fürsorgekasse zuführt. Dem ist aber nicht so, sondern man hält den Rechner für einen unzufriedenen Beamten und sucht ihn beiseite zu schieben, ohne dabei zu denken, daß für seinen Kollegen im Gemeindedienst „den Ratschreiber“ seit Jahren so gesorgt ist, wie es der Rechner verlangt.

Muß sich nicht auch jeder, der die Statistik der Fürsorgekasse liest, fragen, wie ist es überhaupt nur möglich, daß von 1700 Rechnern nur 62 Mitglieder der Fürsorgekasse sind. Die Beantwortung dieser Frage glauben wir gewissenhaft gegeben zu haben.

Unseres Erachtens kann auch von einem Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinde bei Aenderung des Fürsorgekassengesetzes hinsichtlich der Fürsorge der Rechner ganz gewiß nicht gesprochen werden, denn was dem einen recht, ist dem anderen billig.

Durch Einschaltung der Gemeindefürsorge-Rechner in die Klasse A würde die Zahl der Mitglieder dieser Abteilung sich bedeutend erhöhen und durch die größeren Leistungen an die Kasse könnte wohl auch die Umlage für die Gemeinden ermäßigt werden.

Wenn es schon hervorgehoben wurde, daß die Ratschreiber in ihrer Tätigkeit viele Arbeiten für den Staat zu verrichten hätten, und daß aus diesem Grunde ihre Bevorzugung bei dem Gemeindefürsorgegesetz geschehen sei, so möchten wir dem gegenüber darauf hinweisen, daß die Gemeindefürsorge-Rechner fast ebensoviele Arbeiten für den Staat zu verrichten haben, wie die Ratschreiber; man vergegenwärtige sich nur die vielen sozialen Gesetzaufgaben wie Kranken- und Invaliditätsversicherung und dergleichen, welche eine Menge von Arbeiten für den Rechner mitbringen, die in früheren Zeiten nicht vorhanden waren.

Das Verlangen der badischen Rechnerchaft, wenigstens der Berufsrechner, daß eine Gleichstellung in der Aufnahme zur Fürsorgekasse mit den Ratschreibern erfolgen möge, ist ein berechtigtes und setzen die Rechner volles Vertrauen in die Herren Volksvertreter und die Regierung, daß ihrem billigen Verlangen stattgegeben und ein gerechter Ausgleich wie bei den Ratschreibern geschaffen wird.

Auf Grund des Vorgetragenen hat der Gesamtvorstand des badischen Rechnerverbandes beschloffen, vertrauensvoll an hohe Ständekammer die ganz geziemende Bitte zu richten, den zur

Erhaltung eines zuverlässigen Rechnerstandes so hoch wichtigen Gegenstand, wenn derselbe zur Vorlage gelangt, in Beratung zu ziehen und genehmigen zu wollen, daß

1. die Berufsrechner Pflichtmitglieder der Fürsorgetafel der Gemeinde- und Körperchaftsbeamten werden müssen,

2. daß sämtliche anderen Rechner der Fürsorgetafel als freiwilliges Mitglied beitreten können, ohne daß hierzu die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist.

**Staatsbeitrag zur Fürsorgetafel für Gemeindebeamte.** Der Staatsvoranschlag für 1910 bis 1911 enthält einen Staatszuschuß zur Fürsorgetafel für Gemeindebeamte in Höhe von 28 100 Mark (bisher 22 700) also 5 400 M. mehr. Die Erläuterung hierzu lautet:

Die Staatskasse hat nach § 47 Abs. 3 des Fürsorgegesetzes in der Fassung vom 3. September 1906 zu entrichten:

1. Für die Jahre 1907 bis 1911 einen Zuschuß von 30 Prozent der laufenden, auf 30 Prozent der Einkommensanschläge festgesetzten Beiträge der Mitglieder der Klassenabteilung a (Ratsschreiber).

Zu Ziffer 1. Die Einkommensanschläge der Mitglieder in der Klassenabteilung a haben auf 1. Januar 1909 betragen 1 324 450 M. Mit Rücksicht auf die alljährlich eintretende Vermehrung der Einkommen der Ratsschreiber soll nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einkommensanschläge von jährlich 50 000 M., somit ein Gesamteinkommensanschlag auf 1. Jan. 1910 mit 1 374 450 M. und auf 1. Januar 1911 mit 1 424 450 M. angenommen werden. Hieraus berechnen sich:

für 1910 die Beiträge auf 41 230 M. und der Staatszuschuß auf 12 369 M.  
für 1911 die Beiträge auf 42 730 M. und der Staatszuschuß auf 12 819 M.

Zusammen auf 25 188 M.  
Zu Ziffer 2. Ruhegehälter für Klassenabteilung a wurden im Jahre 1908 bezahlt 26 804 M. Bei dem zu erwartenden Anwachsen, welches in den letzten zwei Jahren durchschnittlich 5649 M. betrug, soll ein Gesamtbetrag angenommen werden für 1910 von 32 800 M., für 1911 von 38 800 M.

Hinterbliebenenversorgungen wurden im Jahre 1908 bezahlt 22 855 M. Mit Rücksicht auf das auch hier zu erwartende Anwachsen, welches in den letzten zwei Jahren durchschnittlich 2070 M. betrug, soll ein Gesamtbetrag angenommen werden für 1910 von 25 100 M., für 1911 von 27 400 M.

	1910	1911
Ruhegehälter	32800 Mk.	38800 Mk.
Hinterbliebenenversorgungen	25100 Mk.	27400 Mk.
Zusammen	57900 Mk.	66200 Mk.
Der Staatszuschuß mit 25 % beträgt	14475 Mk.	16550 Mk.
Hierzu Zuschuß zu den Beiträgen	12369 Mk.	12819 Mk.
Staatsbeitrag	26844 Mk.	29369 Mk.
für beide Jahre	56213 Mk.	

Durchschnitt für ein Jahr rund 28 100 Mark gegenüber 22 700 M. im letzten Budget.

**Nochmals die Schuldotations- (Güternutzungs-)Frage.** Die Gemeinde F. bezog bisher Staatsbeitrag zum Lehrergehalt. Anlässlich der im Jahre 1908 von Gr. Oberschulrat angeordneten Erhebungen über den Umfang der Deckungsmittel und der Aufstellung einer neuen Staatsbeitragsberechnung machte der Gemeinderat F. geltend, daß es sich nicht um eine rechtsgültige Dotation oder um privatrechtliche Leistungen im Sinne des § 58 des Gl.-Unt.-Gef. handle, sondern die Gemeinde habe durch die Abgabe der Naturalien nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung erfüllt.

Auf entsprechende Vorlage erließ der Groß. Oberschulrat folgendes Erkenntnis:

„Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund des vorhandenen Aktenmaterials sind wir zu der Anschauung gelangt, daß die in der Eingabe des Gemeinderats F. vom 8. Juli vorigen Jahres aufgeführten, zugunsten der Schulen in B., K., M. und N. zu leistenden Holz- und Getreideabgaben mit Recht unter den Deckungsmitteln zum Schulaufwand im Sinne des § 58 Gl.-U.-G. aufgeführt sind.“

In den Schulerkenntnissen von 1836 an sind diese Naturalleistungen als „Widmungen“ der betr. Gemeinden für den Schuldienst bezeichnet. Auch in dem Erkenntnis für M. vom 3. Juni 1836 (Seite 1—2 der dortigen Akten) ist von „Naturalabgaben“ von der Gemeinde, die als dem Schuldienst gewidmet zu betrachten, die Rede.

Diese Bezeichnung der Abgaben läßt erkennen, daß sie im Jahre 1836 als auf rechtsgültiger Dotation beruhend angesehen wurden. Bestimmte Urkunden über diese Dotationen lassen sich allerdings — wie in den meisten derartigen Fällen nicht nachweisen, da es sich um zeitlich sehr weit zurückreichende Rechtsverhältnisse handelt und die Akten zumteil nicht mehr vorhanden oder lückenhaft sind. Es ist aber nach dem Akteninhalt zweifellos, daß die fraglichen Naturalabgaben nicht nur seit 1836 unbestrittenermaßen, sondern auch schon früher von den Behörden wie von den Gemeinden als dem Schuldienst dauernd und unwiderruflich gewidmete Leistungen privatrechtlichen Charakters anerkannt worden sind. Was die Gemeinden K. und N. betrifft, welche bis 1775 eine gemeinsame Schule unterhielten, so finden sich in den dortigen Akten betr. den Schul- und Siegristendienst in K. 1706 bis 1839 auf Seite 1 eine Urkunde vom 17. Dezember 1706, wonach die beiden Gemeinden zu besserer Unterhaltung eines Schulmeisters“ jährlich 30 Sester Roggen zu leisten versprochen. Die auf dieser „Obligation“ beruhende Getreideabgabe, sowie die nach dem damals aufgestellten „Besoldungsprojekt“ von den Gemeinden zu liefernden 15 Klafter Brennholz bilden offenbar die Grundlage der den Orten K. und N. nach den Schulerkenntnissen obliegenden Naturalleistungen, deren Umfang dann im Laufe des 18. Jahrhunderts auf nicht näher zu ermittelndem Wege Veränderungen erfahren hat. Der Umstand, daß mehrfach von Leistungen der einzelnen Hofbesitzer die Rede ist, läßt keineswegs den Schluß zu, daß diese die privat-rechtlich Verpflichteten gewesen seien. Die Abgabepflicht lag vielmehr,

wie vielfache Ausführungen in den Akten bewiesen, den Gemeinden ob, welche — was vielfach vorkam. — die Naturalleistungen durch Umlagen auf die Hofbesitzer beschafften.

Die Orte B. und M. bildeten früher einen Schulverband mit D., von welchem nach Errichtung eigener Schulen B. 1764, M. 1834 losgetrennt wurde. Bei dieser Lostrennung wurden jeweils die Einkommensteile des Schuldienstes D., welche seither von der betr. Ortsgemeinde aufzubringen waren, deren neuen Schule zugewiesen. In unsern Akten über den Schuldienst B. sind in einem Berichte des Amtes H. vom 28. September 1764 18 Zester Schulkorn, „so die Gemeinde B. nicht mehr nach D. geben darf“, als Deckungsmittel der neuerrichteten Schule B. aufgeführt, und in den Akten des Generallandesarchivs über den Schuldienst in D. findet sich ein markgräflicher Erlaß vom 25. Januar 1706, wonach dem neuernannten Lehrer daselbst, „zu dem was ihm von ermelter Commune zu D., Br. und M. jährlich an Roggen, Holz und anderem zu geben versprochen worden,“ ein Zuschuß in Geld und Wein gewährt wird.

Hieraus ergibt sich, daß auch die aus dem Einkommen der D. . . . der Schule herrührenden Naturalerträge der Schuldienste Br. und M. auf rechtsgültiger Dotation der beiden Gemeinden beruhen.

Sollte aber bezüglich des Charakters der fraglichen Abgaben als Privatrechtliche Leistungen der vier Ortsgemeinden noch ein Zweifel bestehen können, so müßte er beseitigt werden durch den Beschluß des Bürgerausschusses der Gesamtgemeinde F. vom 9. Juni 1875 (vergl. die dortigen Akten betr. die Uebernahme der Naturalbezüge für den Schuldienst in B. und M. 1875), wonach die „Naturallieferungen für die hiesigen vier Lehrer, welche bisher von den Hofbesitzern und auch kleineren Landwirten geliefert wurden, aus der Gemeindefasse zu bestreiten“ sind. Dieser Beschluß bezieht sich auf sämtliche vier Schulorte und enthält das rechtswirksame Anerkennung, daß die Holz- und Fruchtlieferungen für die vier Schulen eine privatrechtliche Verpflichtung der Gemeindefasse bilden. Dies geht unzweifelhaft daraus hervor, daß die betr. Beiträge in den Schulerkenntnissen von 1877 als Leistungen der Gemeinde erwähnt sind; hätte der Gemeindebeschluß lediglich das Anerkennung einer staatsrechtlichen Beitragspflicht der Gemeinde bezweckt, so hätten die betr. Leistungen unter den Deckungsmitteln gestrichen werden müssen.

Wir sind hiernach nicht in der Lage, dem Strich der Holz- und Fruchtgaben aus dem Verzeichnis der Deckungsmittel für die Schulen Br. B., M. und N. unsere Zustimmung zu erteilen.“

Die Gemeinde F. ließ es bei der Entscheidung des Gr. Oberschulrats nicht bewenden und strengte Klage beim Verwaltungsgerichtshof an. Dieser erließ hierauf folgendes

**Urteil:**

„Das Erkenntnis des Großh. Oberschulrats vom 31. XII. 08 Nr. 46385 ist in der Weise abzuändern, daß die als Deckungsmittel im Sinne des § 58 Elementarunterrichtsgesetzes in Rechnung gestellten Naturalleistungen der Gemeinde im Geldwert von 765.23 Mk. bei der

Berechnung des Staatsbeitrags der Gemeinde als Deckungsmittel nicht angerechnet werden.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

**Tatbestand u. Entscheidungsgründe.**

In der Gemeinde F. werden Naturalleistungen in Frucht und Holz, welche die Gemeinde zum Aufwand der vier Schulen in B., B., M. und N. beisteuerte und die zu 765.23 Mk. angeschlagen sind, bisher als Deckungsmittel im Sinne des § 58 E.-U.-G. behandelt. Da die Gemeinde die Berechtigung dieser Behandlungswelche bestritt, sprach der Gr. Oberschulrat mit Entscheidung vom 9. November 08, Nr. 10388 aus, daß die fraglichen Leistungen auf privatrechtlicher Verpflichtung der Gemeinde beruhen und daher mit Recht unter die Deckungsmittel zum Schulaufwand im Sinne des § 58 E.-U.-G. aufgenommen seien. Das Erkenntnis über die Staatsbeitragsfestsetzung zum Schulaufwand der Gemeinde F. vom 30. April 08 Nr. 14981, bei welchem obige Leistungen als Deckungsmittel vorläufig nicht in Berechnung gezogen worden waren, werde demgemäß durch Nachtragskenntnis des Gr. Oberschulrats vom 31. Dezember 08, Nr. 46385, entsprechend abgeändert. Die Gemeinde erhob gegen die letztgenannte Entscheidung der Aufsichtsbehörde rechtzeitig die gegenwärtige verwaltungsgerichtliche Klage.

Die Klage richtet sich dagegen, daß die Oberschulbehörde ihre Einwilligung dazu verweigerte, daß die Naturalleistungen in Getreide und Holz, welche bisher als Deckungsmittel im Sinne des § 58 E.-U.-G. behandelt wurden, bei der Berechnung des Staatsbeitrags künftighin außer Betracht bleiben. Es handle sich hier nicht um Leistungen, die auf einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhten. Der Aufwand für die vier Schulen sei als Gemeindefasse früher auf die Hofbauern umgelegt worden. Durch Bürgerausschlußbeschluß vom 9. Mai 1875 habe die Gemeinde diese auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtung auf die Gemeindefasse übernommen. Privatrechtliche Verpflichtungen der Hofbauern zugunsten der Schule oder der Lehrer (Dotation) beständen nicht. Ebenso wenig liege ein Anerkennung einer privatrechtlichen Verpflichtung seitens der Gemeinde vor. Die bisherige Behandlung dieser Leistungen beruhe auf Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen. Es wird das Urteil dahin beantragt, der Gr. Oberschulrat habe die Zustimmung zu erteilen, daß in der von der Gemeinde F. nach der Verordnung vom 18. März 1907 gefertigten Berechnung der Deckungsmittel Holz- und Fruchtgaben, welche in den Nachweisungen über das Vermögen und den Ertrag der vier Schulpräzedenzen B., B., M., N. vom 16. Sept. 1906 Seite 9 mit zusammen 765.23 Mk. Wertanschlag verzeichnet sind, in Wegfall kommen und habe demzufolge das Schulerkenntnis vom 31. Dezember 08 entsprechend abzuändern. Die Großh. Staatskasse habe die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der vom Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts bevollmächtigte Vertreter des Staatsinteresses trat den Ausführungen in der Entscheidung des Gr. Oberschulrats vom 9. November 08, Nr. 10388, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bei und stellte den Antrag, die

Klage unter Verfallung der Klägerin in die Kosten als unbegründet zu verwerfen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung wiederholte der klägerische Vertreter sein schriftliches Vorbringen. Der Vertreter des Staatsinteresses hatte Entscheidung nach Lage der Akten beantragt.

Der Streit dreht sich um die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme eines Anteils am Schulaufwand der klagenden Gemeinde. Es handelt sich also um einen Streit im Sinne des § 149, II, 3 E.-U.-G., zu dessen Entscheidung der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Die Oberschulbehörde will unter Berufung auf § 58 E.-U.-G. an dem Aufwand der Gemeinde im Sinne des § 52 ebenda, welcher der Berechnung des Staatsbeitrags der Gemeinde nach den §§ 73 ff zu Grunde zu legen ist, den Wert gewisser Naturalleistungen in Abzug bringen, welche die Gemeinde bisher zur Schule geleistet hat. Die Gemeinde verwahrt sich gegen den Abzug mit der Begründung, daß diese Naturalleistungen keine solche seien, zu deren Leistung die Gemeinde kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet gewesen sei. Die letztere Frage ist an sich eine zivilrechtliche, zu deren Entscheidung die bürgerlichen Gerichte berufen sind. Sie kommt jedoch für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites lediglich präjudicial in Betracht, so daß ihre an sich bürgerlich-rechtliche Natur die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht zu hindern vermag. Denn unmittelbarer Gegenstand des Rechtsstreits ist der Anteil der Staatskasse am Schulaufwand der Gemeinde, die Höhe des Staatsbeitrags, also ein Streitpunkt, der zweifellos ein öffentlich-rechtlicher ist. Das mit der Klage angefochtene Erkenntnis des Gr. O.-S.-R. vom 31. Dezember 1908, Nr. 46385, stellt sich richtig als Entscheidung im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c der landesh. Verordnung vom 26. Juni 1892, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betr. vergl. mit § 41 Ziff. 1 Satz 2 W.-R.-G.-B. dar. Die Klagefrist des § 41 Ziff. 1 Satz 1 W.-R.-Pfl.-G. ist gewahrt.

Die sachliche Entscheidung hängt, wie bereits angedeutet, von der Beantwortung der Frage ab, ob die Gemeinde zu den Naturalleistungen, welche sie bisher zum Schulaufwand beisteuerte, im Sinne des § 58 E.-U.-G. „kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet“ war.

Es ist daher zunächst zu untersuchen, was man unter einer „rechtsgültigen Dotation“ im Sinne der angeführten Gesetzesstelle zu verstehen hat. Der Begriff wurde in die jetzige Schulgesetzgebung aus dem § 13 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwands vom 28. August 1835 übernommen. Der folgende § 14 bestimmte hierzu: „Zu den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Dotationen gehören die bisherigen Staatsbeiträge, obgleich für die Unwiderruflichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und soweit sie nun bereits vor dem 29. August 1818 und seither ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer der Lehrer und ohne aus-

drücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. Der Entwurf des Gesetzes (§§ 10, 11) hatte den Dotationen in dem angegebenen Sinne nicht nur die Staats-, sondern auch die bisherigen Gemeindebeiträge zugerechnet. Die Ausdehnung der in § 11 (14) aufgestellten gesetzlichen Vermutung auf die Beiträge der Gemeinden stieß jedoch in der ersten Kammer auf Widerspruch. Der Kommissionsbericht des Freiherrn von Böller d. Ae. bemerkt hierüber: „Gehört den Schulen ein Beitrag der Gemeinden nach den Grundsätzen des Privatrechts, so ist dies schon zum Ueberfluß in § 10 anerkannt, und dadurch, daß sie ihn behalten dürfen, müssen ihn die Gemeinden noch ferner bezahlen. Gehört ihnen der Beitrag nicht, so soll die Gesetzgebung ihren Arm nicht dazu herleihen, Unrecht zu tun.“ Die Worte „und Gemeindebeiträge“ in § 11 (14) wurden aus diesem Grunde in der Fassung der ersten Kammer gestrichen. Die zweite Kammer trat dem Strich bei mit der Begründung: „Schon die Abgeordneten von Katted und Kettig haben in der Sitzung vom 23. Mai l. Js. ausgeführt, daß hinsichtlich der (ohne eigentlichen Dotations- oder privatrechtlichen Titel) bisher geleisteten Gemeindebeiträge angenommen werden muß, daß die Gemeinden solche Beiträge wie jede andere Befoldung gegeben haben, um den sonst nicht erreichbaren Zweck, d. h. gute Schulen zu erhalten, daß aber jetzt, nachdem die Gemeinden nach § 18 alles dasjenige bezahlen müssen, was durch das aus der Dotation fließende Einkommen noch nicht gedeckt ist, kein Grund vorhanden ist, noch neben dieser Pflicht eine frühere freiwillig übernommene Schuld in eine Rechtsschuld umzuwandeln und so den Gemeinden eine doppelte Pflicht aufzulegen. Diese Ansicht fand schon damals vielseitige Unterstützung und in der Tat wurde durch die Adoption derselben eine wohlgefühlte Unbilligkeit gegen diejenigen Gemeinden vermieden, welche bisher aus freien Stücken ihre Schulen verbesserten und deshalb mehr als andere sorglosere Gemeinden belästet bleiben sollten“ (vergl. Landst. Verhandl. von 1835, Protokolle der 2. Kammer, 3. Beil. Heft S. 11, 5. Beil. S. Seite 137, Protokolle der 1. Kammer, 1. Beil. S. S. 125/6). Aus der gegebenen Darstellung geht mehrfaches hervor. Von vornherein erhellt, daß unter rechtsgültigen Dotationen im Sinne der angeführten Gesetzesstelle ausschließlich solche auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung zu verstehen sind. Damit stimmt der Wortlaut des geltenden § 58 E.-U.-G. überein: „kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet.“ Sodann wird klar, daß der Gesetzgeber des Jahres 1835, indem er den seitherigen Rechtszustand überblickte, unter den bisherigen Leistungen der Gemeinden unterschied. Die Gemeinde konnte sich auf Grund privaten Rechtstitels in unwiderruflicher Weise zu gewissen Leistungen für die Schule verpflichtet haben. Sie konnte diese Leistungen aber auch als rein freiwillige in der Meinung übernommen haben, damit lediglich einer der Aufgaben zu genügen, in deren Erfüllung der Zweck der Gemeinde sich erhärtet. Nur in dem ersten Fall liegt eine rechtsgültige Dotation im Sinne des Elementarunterrichtsgesetzes vor. Schließlich ergibt sich aus dem dargestellten Entwicklungsgange der gesetzlichen Vorschrift, daß die Begründung einer tatsächlichen Leistung einer Gemeinde für die Schule auf einen



privaten Rechtstitel nicht vermutet werden darf, sondern, daß sie von dem, der den privatrechtlichen Entstehungsgrund behauptet, zu beweisen ist. Wer sich darauf beruft, hat zu beweisen, daß die Gemeinde die in Frage stehende konkrete Leistung dem Schuldienst gegenüber ihrem ganzen Inhalte nach zu einer bestimmten Zeit durch ein bestimmtes, einen privatrechtlichen Verpflichtungsgrund darstellendes Rechtsgeschäft in unwiderruflicher Weise übernommen hat. Und dieser Beweis ist streng zu führen, denn es soll nach der Absicht des Gesetzes vermieden werden, „daß die Gemeinden, welche bisher aus freien Stücken ihre Schulen verbesserten, deshalb mehr als andere sorglosere Gemeinden belastet bleiben“ (übereinstimmend 3008, Elementarunterrichtsgesetz, 1. Aufl. Num. 4 zu § 61 S. 215/6).

Die Entwicklung der badischen Volksschule im 18. und im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts ist in der geschichtlichen Einleitung der 3. Auflage des Werkes von 3008 über das Elementarunterrichtsgesetz geschildert. Auf Seite 4 und auf Seite 16/17 findet sich namentlich eine Darstellung der zur Deckung des Schulaufwandes in der Markgrafschaft Baden-Durlach getroffenen Maßnahmen und der inbetracht kommenden Deckungsmittel. Es ergibt sich, daß die Schulen von Anfang an auf die Einkünfte angewiesen waren, die ihnen aus privatrechtlichen Verfügungen zu ihren Gunsten (Dotation) oder dem Vorhandensein von andern verfügbaren Stiftungsmitteln zuzuschießen. Dazu traten schon früh Verwilligungen, die von dem guten Willen der Gemeinden oder des aushilfsweise eintretenden Staats abhingen. Ihre Leistung stellt sich, soweit die Gemeinden inbetracht kommen, als ein rein tatsächliches Verhältnis dar, insofern die Gemeinden bei der Übernahme zu der übernommenen Leistung weder privatrechtlich noch öffentlich rechtlich sich verpflichtet hielten oder verpflichten wollten, vielmehr lediglich tatsächlich und vergünstigungsweise ein Unternehmen zu unterstützen gedachten, dessen Bestand auch im Gemeindeinteresse gelegen war. Um die Mitte des 18. Jahrh. setzte dann nachweisbar eine Gesetzgebung ein, welche vorsichtig und allmählig die Geltung der Gedanken anbahnte, daß die Leistungen der Gemeinden für die Volksschule auf öffentlich rechtlicher Verpflichtung beruhen. Hierher gehören die Verpflichtung der Gemeinden durch gesetzliche Vorschrift zur Zahlung eines Kostgeldes an den Lehrer anstelle des abgekauften Wandertisches, die Verpflichtung zur Gewährung eines Brennholzaverfums an denselben, die Verpflichtung zur Zulassung der Lehrer zum Bürgergenuß, die gesetzliche Einführung eines Schulgeldes und dergl. Wenn sich nun auch der Gedanke von der öffentlich rechtlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung des Volksschulaufwandes im 18. Jahrh. noch nicht soweit Geltung verschafft hatte, daß tatsächliche Leistungen derselben für die Schule, die im 18. Jahrh. übernommen wurde, ohne weiteres auf eine solche öffentlich rechtliche Verpflichtung zurückgeführt werden könnten, so ist doch soviel gewiß, daß weder notwendiger, noch auch wahrscheinlicher Weise angenommen werden muß, daß jede derartige tatsächliche Leistung einer Gemeinde auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrund beruhe. Nach dem Gang der dargestellten Entwicklung spricht vielmehr die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der ursprünglich gegebene

materielle Aufbau des Schulwesens auf rein privatrechtlicher Grundlage im 18. Jahrh. bereits überwunden war, und daß namentlich die Beiträge der Gemeinden regelmäßig nicht mehr auf einen Privatrechtstitel begründet zu werden pflegten, sondern daß man sich bei Verhandlungen über die Errichtung und Ausstattung von Schulen allseits mit der bloß tatsächlichen Aufwendung von Gemeindemitteln für einen Zweck begnügte, den man als einen öffentlichen und die öffentlichen Aufgaben der Gemeinden als solcher berührenden bereits erkannt hatte.

(Fortsetzung folgt.)

## V. Versicherungswesen.

### Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten über Abnahme von Fleisch durch die Mitglieder der Ortsviehversicherungsanstalten.

Im August 1909 mußte durch die Ortsviehversicherungsanstalt K. eine Kuh notgeschlachtet werden. Das Fleisch war genießbar und wurde vom Anstaltsvorstand unter die Anstaltsmitglieder nach der Vorschrift in Art. 26 des Gesetzes vom 26. Juni 1890 und 12. Juli 1898 in der Fassung vom 22. Juli 1904, betr. die Versicherung der Rindviehbestände, verteilt.

Die Mitglieder W. und B. nahmen einen Teil des ihnen nach den Bestimmungen des genannten Paragraphen zufallenden Fleisches nicht an und verweigerten auch die Bezahlung desselben. Nach erfolglosem Mahnverfahren erließ der Bürgermeister Vollstreckungsbefehl und ließ Pfändung durch den Gerichtsvollzieher vornehmen. Hiergegen legten die Mitglieder W. und B. Beschwerde beim Bezirksamt ein. Es mußte nun zunächst die Zuständigkeit geprüft werden.

Die Bestimmungen in Art. 25 des Ges., wonach für die Entschädigungsbemessung die Verwaltungsbehörden zuständig sind, und in Art. 31, wonach für die Streitigkeiten über die Zahlung der Beitragsschuldigkeiten die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte festgelegt ist, läßt nahelegend erscheinen, daß auch in der vorwürflichen Frage die Kompetenz der Verwaltungsgerichte gegeben ist.

Auf eine Anfrage in der Sache an den Vorstand des bad. Rindviehversicherungs-Verbands erwiderte derselbe:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Zwangsvollstreckung wegen öffentl. rechtlicher Geldforderungen und ist derselbe gem. § 2 Ziff. 3 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betr. durch die Verwaltungsgerichte zu entscheiden, deren Zuständigkeit unseres Erachtens übrigens auch wohl aus Art. 31 des Ges., die Versicherung der Rindviehbestände betr., begründet werden kann.

Inzwischen kam ein ganz ähnlich gelagerter Fall mit dem gleichen Mitglied W. aus dem Jahre 1907 in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht K. (2. Zivilkammer) im Dezember 1909 zur Entscheidung.

In der ersten Instanz hat das Großh. Amtsgericht zunächst von Amtswegen geprüft, ob der mit der Klage erhobene Anspruch zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehört und diese Frage aus folgendem Grunde bejaht: Nach Art. 31 des Gesetzes, die Versicherung der Rindviehbestände betr., sind Streitigkeiten über die Verpflichtung der Viehbefitzer zur Zahlung der Beitrags-

schuldigkeiten an die Anstaltskasse durch die Verwaltungsgerichte zu entscheiden: da aber unter Beitragschuldigkeiten nach Art. 29 des Gesetzes nur die nach dem Versicherungsaufwand des verflossenen Jahres zu berechnenden regelmäßigen Beiträge verstanden werden können, so ist die Annahme unbedenklich, daß die in Art. 26 erwähnte Vergütung für das unter die Viehbesitzer zu verteilende Fleisch notgeschlachteter versicherter Tiere, die den Charakter einer mehr zufälligen, jedenfalls nicht regelmäßigen Leistung an die Anstaltskasse aufweist, nicht zu den in Art. 31 genannten Beitragschuldigkeiten zu rechnen ist.

Gegen das Urteil, daß dem Beklagten die Zahlung des Fleisches auferlegte, ließ dieser durch seinen Vertreter Berufung einlegen mit der Begründung:

Zur Entscheidung des Rechtsstreits seien die Verwaltungsgerichte zuständig; die sämtlichen in ähnlicher Weise geführten Rechtsstreite kämen vor den Verwaltungsgerichten zur Verhandlung und Entscheidung. Zum Beweis wurde auf Einzelfälle verwiesen.

In seinem Urteil hat dann die Zivilkammer die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen sei hervorgehoben:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für den vorliegenden Rechtsstreit bejaht und deshalb die von dem Beklagten vorgebrachte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen.

Abgesehen von dem zutreffenden Entscheidungsgrund des Amtsgerichts weisen schon die Ueberschriften der Artikel 29 und 30 des Gesetzes, die Versicherung der Rindviehbestände betr., „Feststellung der Beitragschuldigkeiten“ und „Einzug der Beitragschuldigkeiten“ darauf hin, daß unter den „Beitragschuldigkeiten“ des folgenden Artikels 31, über die im Streitfall die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, eben die in den beiden vorangegangenen Artikeln behandelten Umlagen zu verstehen sind, nicht aber die in Art. 26 erwähnte „Vergütung“, die von den Anstaltsmitgliedern für das zu übernehmende Fleisch notgeschlachteter Tiere zu entrichten ist.

Die privatrechtliche Natur dieser „Vergütung“ erhellt aus folgender Erwägung: Nach Art. 26 des Gesetzes soll die Verwertung des Fleisches notgeschlachteter Tiere gewöhnlich durch Verkauf an Dritte erfolgen und erst, wenn sich dadurch kein angemessener Preis erzielen läßt, ist die Verteilung des Fleisches unter die versicherten Tierbesitzer zulässig. Es ist also diese Verteilung unter die Mitglieder die dem Verkauf an Dritte entsprechende Verwertungsart des Fleisches und unterscheidet sich vom Verkauf nur durch den Zwang zur Uebernahme des Fleisches gegen die vom Anstaltsvorstand festgesetzte Vergütung. Nun kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Fleischverwertung ein privatrechtliches Geschäft der Ortsviehversicherungsanstalten ist. An dieser rechtlichen Natur des Geschäfts wird aber dadurch nichts geändert, daß gegen die Mitglieder ein Zwang zur Uebernahme des Fleisches ausgeübt wird.

Daß die „Vergütungen“ des Art. 26 im Gegensatz zu den „Umlagen“ des Artikel 29 als öffentlich-rechtlichen Forderungen

stehen, ergibt sich auch aus der verschiedenen Art ihres Einzugs. Während nämlich die Umlagen nach Art. 30 nach den für die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften einzuziehen sind, d. h. in das „Umlagergister“ der Anstalt aufgenommen und erforderlichen Falles auf Grund desselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betr. und der Berordg. hierzu vom 27. Januar 1900 zwangsweise beigetrieben werden — so sind die Fleischvergütungen nach § 25 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Aug. 1904, die Versicherung der Rindviehbestände betr., von dem Anstaltsvorstand in ein „Verzeichnis“ aufzunehmen und von dem Gemeindevorstand einzuziehen, ohne daß jedoch eine Zwangsvollstreckung auf Grund dieses Verzeichnisses statthaft ist. Es bleibt daher der Versicherungsanstalt im Falle der Nichtzahlung der „Vergütung“ durch ein Mitglied nur übrig, dasselbe im ordentlichen Rechtsweg zu belangen.

Gegen diese Erwägungen können die Ausführungen des Beklagten nicht durchgreifen, insbesondere ist seine Behauptung unzutreffend, daß die eingeklagte „Vergütung“ deshalb eine öffentlich-rechtliche sei, weil es sich um die Verpflichtung eines Mitgliedes einer dem öffentlichen Recht angehörigen Anstalt handle; denn bekanntlich sind auch die Rechtsbeziehungen einer Gemeinde zu ihren Angehörigen nicht ausschließlich öffentlich-rechtliche, sondern gehören vielfach dem Gebiet des Privatrechtes an.

Durch diese Entscheidung des Landgerichts ist in die strittige Frage endlich Klarheit gebracht. Die früheren vor dem Bezirksamt als Verwaltungsgericht behandelten Fälle gehörten nicht vor dieses Gericht.

In dem neuen Fall wurden der Anstaltsvorstand und die Schuldner nunmehr auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen und das Bürgermeisteramt zur Zurücknahme der Pfändung und des Vollstreckungsbefehls veranlaßt.

Der Anstaltsvorstand hat nun zunächst einen bedingten Zahlbefehl zu erwirken. Er.

## VI. Verschiedenes.

### Ueber die Bekämpfung der Landflucht

wird der „Bad. Presse“ aus Straßburg geschrieben:

„Unter dem Abwanderungsdrange vom Lande hat wie die meisten deutschen Staaten auch Elsaß-Lothringen zu leiden, was natürlich der selbständige Landwirt in dem sich kundgebenden Arbeitsmangel am ehesten und empfindlichsten spürt. Zur Bekämpfung dieser Not sind nun verschiedene Mittel, teils in Vorschlag, teils in Anwendung gebracht worden. Man hat gefordert, daß von Landes wegen Mittel bereit gestellt werden, Dienstknechten und Dienstmägden nach einer Anzahl von Jahren praktischer Dienstzeit zum Erwerb kleiner Landparzellen behilflich zu sein, um sie durch die Aussicht auf einstige Selbständigmachung ihrer geringer bezahlten Tätigkeit zu erhalten.

Praktisch ist ein Bekämpfungsmittel der Landflucht bereits durch die landwirtschaftlichen Unterrichtskurse beim Militär geschaffen worden. Man hat die Beobachtung gemacht, daß während der militärischen Dienstzeit viele Landbewohner ihrem landwirt-

schaftlichen Berufe untreu werden und nachher ihr Fortkommen in der Stadt suchen. Nach dem Vorbilde beim bayerischen Militär hat man auch bei den **Meher Truppen** angefangen, durch **landwirtschaftliche Kurse** das Interesse an diesem Berufe wachzuerhalten und zu vertiefen. Welche Resultate sich daraus für die Praxis ergeben, ist vorläufig allerdings noch nicht abzusehen.

Andererseits wird nun darauf hingewiesen, daß eine der größten Ursachen, ja vielleicht die Hauptursache der Landflucht in dem **Manack an Abwechslung, an Unterhaltung und an Bildungsmöglichkeit auf dem Dorfe** liegt. Um hiergegen einen Ausgleich zu schaffen und damit das Uebel am ehesten zu bekämpfen, wird jetzt von landkundiger Seite vorgeschlagen, sogenannte **Familienabende** einzurichten, zu denen die **Bewohner des Dorfes** zusammenkommen, um sich entsprechend zu unterhalten und Wissenwertes vortragen zu bekommen. Die Familienabende, die im Gemeindehause oder in der Schule abgehalten werden können, haben natürlich auf dem Lande nur im Winter einen Zweck, wo der Bauer Zeit hat. Es ist gedacht, daß der Pfarrer, der Lehrer, der Beamte oder der größere Gutsbesitzer **Vorträge** aus der **Geschichte des Dorfes, des Kreises, aus der Geschichte des Bauernstandes, der Landwirtschaft** usw. hält. Es sollen dabei auch Schwänke aus der Dorfgeschichte, Lieder und Gedichte vortragen werden und Theaterstücke zur Aufführung gelangen, wie das ja heute schon teilweise in den Vereinen geschieht, weshalb es nötig wird, daß die bestehenden Krieger-, Gesang-, Jünglings- und Jungfrauenvereine hierfür interessiert und gewonnen werden. Nach dem Vorbilde der schon in den großen Städten mit Erfolg arbeitenden Vereine oder Ausschüsse für **Volksbildung** sollen dabei diese Familienabende nicht nur der **Unterhaltung** gewidmet sein, sondern auch eine **Erweiterung des Wissens** bringen, wobei natürlich in erster Linie auf die **Bedürfnisse des Landes** Rücksicht genommen werden muß. Vorträge über Vorteile der rationellen Düngung und Fütterung, über landwirtschaftliches Genossenschaftswesen, über Geldwirtschafts- und Geldbeschaffungsfragen und andere Dinge, die das tägliche Leben angehen und wofür sich heute schon viele sachkundige Leute auch im Dorfe leicht finden lassen, können angefügt werden.

Ein verständiger Organisator, der mit Liebe an die Sache herantritt, wird ein durchführbares Programm ohne Mühe aufstellen können, wenn er sich dabei der schon vorhandenen Vereinigung zu bedienen weiß.

Diese Ausführungen verdienen auch in **Baden**, wo die Klagen über herrschende Leutenot auf dem Lande immer lauter werden, ernste Erwägung und Beherzigung.

**Wann macht Trunkenheit schadensersatzpflichtig?  
Wann macht Trunkenheit strafbar?**

Dies ist ein viel bestrittenes Gebiet der Rechtspraxis.

Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt wegen der Ersatzpflicht des in der Trunkenheit angerichteten Schadens in § 827 folgendes vor:

„Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistes-

tätigkeit einem Andern Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiel; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.“

Hiernach ist also ein sinnlos Betrunkener nicht schadensersatzpflichtig, wenn er unverschuldet in Trunkenheit geraten ist, z. B. weil ihm jemand heimlicherweise die feinen Zustand verursachenden Mittel in sein Getränk schüttete. Ebenso geht ein sinnlos Betrunkener wegen seiner Missetat straffrei aus, wenn der § 51 des R.-Str.-G.-B. in Betracht kommt, welcher lautet:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zurzeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Nun können wohl berechtigt Zweifel darüber aufkommen, welches Stadium der Trunkenheit § 51 R.-Str.-G.-B. im Auge hat, damit Bestrafung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens ausgeschlossen ist. In dieser Beziehung wird man sagen können, daß — wenn der Verbrecher so sinnlos betrunken gewesen ist, daß seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war — er nach § 51 unseres Reichsstrafgesetzbuchs frei zu sprechen ist, denn er war dann unzurechnungsfähig. Im Zustande der absoluten Bewußtlosigkeit ist ein Trunkener ja am wenigsten gefährlich, da er dann gewöhnlich in einen tiefen Schlaf zu verfallen pflegt oder wenigstens zu gefährlichen Exzessen in der Regel unfähig ist. Dieser Zustand wird also vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Ist dagegen der Täter nur angetrunken gewesen — ein gewöhnlicher Zustand bei vielen Gesetzesverletzungen — so wird ihn nach dem Wortlaut des Gesetzes die volle Strafe treffen, denn eine verminderte Zurechnungsfähigkeit kennt das Strafgesetzbuch nicht. Höchstens können einem solchen Deliquenten mildernde Umstände wegen seines Zustandes bewilligt werden, was nicht selten geschieht, wenn auch unter Mißbilligung insbesondere der von der Missetat Betroffenen, welche in der Ange-trunkenheit lieber einen Strafschärfungs- als einen Strafmilderungsgrund erblickten möchten.

Die Entscheidung über die Zubilligung von Strafmilderungsgründen bei Trunkenheit hängt ganz von dem richterlichen Ermessen ab, weil das Strafgesetz die mildernden Umstände nicht aufzählt. Je nachdem der Richter ein Temperenler ist oder etwa dem Grundsatz huldigt: Wer niemals einen Rausch gehabt usw., wird er vielleicht eine höhere oder eine mildere Strafe für angemessen erachten.

Die besonders in Laienkreisen vielfach herrschende Anschauung, daß — wenn der Täter sich absichtlich betrunken, also den Mut zur Tat aus der Flasche geholt hat — er mit der vollen Strafe belegt werden sollte, auch wenn er sinnlos betrunken war, entspricht zwar dem Rechtsgefühl, findet aber im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze. Weren Fahrlässigkeit kann ein Trunkener reaktionsmäßig bestraft werden, wegen Vorsatz nur dann nicht, wenn sinnlose Trunkenheit vorliegt. Wer aber

glaubt, vor Begehung einer strafbaren Tat sich Strafmilderungsgründe antrinten zu können, der beachte wohl, daß Angetrunkenheit je nach den Umständen des Falles ebensowohl einen Strafschärfungsgrund wie einen Strafmilderungsgrund abgeben kann. Ph. Häfner.

**Die Gewerbeordnungsnovelle.** Am 1. Jan. 1910 tritt die Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908 in Kraft. Sie bringt eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern und dehnt diese Bestimmungen auf alle Betriebe (auch solche ohne Kraftmaschinen mit „in der Regel mindestens zehn Arbeitern“ aus. Für Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Im einzelnen gelten nach dem 1. Januar 1910 folgende neue Bestimmungen: Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist nur in der Zeit zwischen 6 Uhr (früher 5½ Uhr) morgens und 8 Uhr (früher 8½ Uhr) abends zulässig. Zwischen Ende und Wiederbeginn der Arbeit muß eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Die Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen bleiben unverändert.

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr (bisher 8½ Uhr) abends bis 6 Uhr (bisher 5½ Uhr) morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr (bisher 5½ Uhr) nachmittags beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn (bisher elf) Stunden täglich an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht (bisher zehn) Stunden, nicht überschreiten.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verfloßen sind.

Es ist besonders darauf hingewiesen, daß die Arbeitsruhe der Schwangeren und Wöchnerinnen unter allen Umständen acht Wochen dauern muß auch wenn von der Möglichkeit, die Arbeit schon zwei Wochen vor der Niederkunft einzustellen, kein Gebrauch gemacht worden ist. Die bisherige Bestimmung, daß die Arbeit auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses schon vier Wochen nach der Niederkunft wieder begonnen werden darf, ist aufgehoben.

Die alten Bestimmungen über die Mittagspause der Arbeiterinnen bleiben in Kraft. Die Mitgabe von Heimarbeit an Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, die im Betrieb schon zehn Stunden beschäftigt waren, ist verboten.

Von den Verwaltungsbehörden kann wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit an Wochentagen außer Samstagen wie bisher für höchstens 40 Tage Ueberarbeit bewilligt werden, bis neun (bisher zehn) Uhr abends, bis zu einer täglichen Arbeitszeit von zwölf (bisher eine ununterbrochene Ruhezeit von zehn Stunden verbleibt. Nicht mehr für unbeschränkte Zeit, sondern nur für 50 Tage kann Ueberarbeit bewilligt werden, wenn durch einen Betriebsplan nachgewiesen wird, daß die Arbeitszeit im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres zehn Stunden nicht überschreitet. Es empfiehlt sich, die durch die Kürzung der Frauen-

arbeitszeit notwendig gewordene Milderung der Arbeitsordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 1910 in ordnungsgemäßer Weise zu vollziehen.

**Der Aufwand für die Gewerbeschulen.** Seit einigen Jahren schweben zwischen der Groß. Regierung und den Städten der Städteordnung Verhandlungen, um dem Maß der beiderseitigen Leistungen zu dem Aufwand für die Gewerbeschulen eine andere Grundlage zu geben. Anlaß hierzu bot das in den letzten Jahren durch den Ausbau der Gewerbeschulen und die Ordnung der Ueber- und Vertretungstunden hervorgerufene verwickelte Abrechnungsverhältnis zwischen dem Staat und den größeren Städten. Nach den bisher geltenden vertraglich festgelegten Grundätzen hatte sich die Staatskasse lediglich an dem Aufwand für die etatmäßigen Lehrer zu beteiligen, während die Gemeinden die Vergütungen für das gesamte nicht-etatmäßige Personal, sowie den sachlichen Aufwand für die Gewerbeschulen zu tragen hatten. Daneben standen noch besondere Abmachungen über die Teilung der Kosten für Ueber- und Vertretungstunden, für besondere Kurse, so daß die jährlichen Abrechnungen immer verwickelter und undurchsichtiger wurden und Anlaß zu Streitfragen und weitgehenden Schreibereien gaben. Bei den Verhandlungen herrschte beiderseits Uebereinstimmung darüber, daß die erstrebte Neuregelung der Leistungen weniger zur wesentlichen Verschiebung der Kostenanteile führen sollte, als vielmehr die Aufstellung einer einfacheren, klaren und darum leichter zu handhabenden Norm für das gegenseitige Leistungsverhältnis zum Zweck haben müsse. Nach dem Ergebnis dieser Verhandlungen soll sich der Staat vom 1. Januar 1910 ab an dem gesamten persönlichen Aufwand der Gewerbeschulen, der Städteordnungsstädte mit 55 Prozent dieses durch die Schulgelder nicht gedeckten Aufwands beteiligen, wogegen die restlichen 45 Prozent der Gemeinde, neben der Bestreitung des vollen sachlichen Aufwands für die Schule zur Last fallen.

#### **Amtsrevidentenprüfung.**

Von 24 Kandidaten, welche sich der diesjährigen Amtsrevidentenprüfung unterzogen haben, sind nachverzeichnete 14 für bestanden erklärt worden: G. Menges von Eberbach, P. Schmid von Böhringen, Rich. Billinger Sparlastenkontrolleur und H. Baug von Konstanz, E. Meißinger von Langenstein, A. Hurst von Durbach, A. Vaier von Dielheim, H. Sattler von Untereggingen, H. Auer von Böhringen, J. Terr von Oberbalberg, W. Gschwind von Ladenburg, St. Eisele von Neufra, A. Kraus von Freiburg und K. Hurre von Karlsruhe.

#### **Briefkasten.**

**Hr. Ratschr. G. in F.** Der neu bearbeitete und hübsch ausgestattete als Schreibunterlage benüßbare Geschäftskalender für Bürgstr. und Ratschr. für 1910 kann in jedem Impressenverloa bezogen werden. Eventuell wende man sich an die Geschäftsstelle des Landgem.-Verbands in Heidelberg. Der Inhalt ermöglicht tüchtigen Gemeindebeamten, ihre Registratur selbst einzurichten und den neuesten Vorschriften entsprechend weiterzuführen. Auch sonst bietet er Vieles, was den tägl. Geschäftsverkehr fördert und erleichtert. Er wird, um die Einführung zu fördern, um die Herstellungskosten abgegeben (1 Mk. 50 Pfg.).

**Kursbericht.** (31. Dezember 1909.)

Bezeichnung	Zinsfuß %	31. Dez. 1903	31. Dez. 1904	31. Dez. 1905	31. Dez. 1906	31. Dez. 1907	31. Dez. 1908	31. Dez. 1909
<b>Deutsche Staatspapiere.</b>								
Deutsche Reichsanleihe abg.	3 1/2	102.20	101.80	100.90	98.20	93.60	94.75	94.20
" "	3 1/2	102.20	101.80	100.90	98.20	93.60	94.75	94.20
" "	3	91.80	89.90	88.90	87.20	82.75	85.10	85.25
Badische Staatsanleihe von 1901.	4	104.90	103.75	103.—	102.80	100.75	101.50	100.30
" " (Markwährung) abg.	3 1/2	101.—	100.—	99.50	97.30	92.30	94.30	94.30
" " von 1892 u. 1894	3 1/2	101.—	100.—	99.50	97.30	92.—	94.—	93.50
" " 1900	3 1/2	101.—	100.—	99.50	97.40	92.—	94.—	93.50
" " 1904	3 1/2	—	100.10	100.—	97.30	92.—	94.—	93.40
" " 1896	3	91.50	89.50	89.25	86.50	82.25	85.—	—
<b>Städteobligationen.</b>								
Baden-Baden von 1886, 1898, 1905	3 1/2	99.25	98.10	98.—	95.75	90.50	91.75	—
Freiburg i./Br. von 1900	4	101.50	101.40	100.90	101.20	98.20	—	100.70
" " 1881, 1884, 1903	3 1/2	99.90	98.80	98.—	95.—	90.25	92.—	92.30
Heidelberg	3 1/2	—	—	98.60	95.50	90.75	92.—	92.—
Karlsruhe von 1903.	3 1/2	99.10	98.30	97.75	95.—	90.60	91.75	92.—
" " 1902.	3 1/2	99.10	98.30	97.75	95.—	90.60	91.75	92.—
" " 1886 u. 1889.	3	92.30	91.90	91.—	90.60	87.—	89.90	91.50
Konstanzer Stadlanleihe von 1902	3 1/2	99.25	98.10	97.75	94.50	90.10	—	—
Mannheim von 1901	4	102.25	101.40	101.—	101.50	98.75	100.20	100.20
" " 1888	3 1/2	99.90	98.40	98.—	94.75	91.50	92.—	92.20
" " 1898	3 1/2	99.90	98.40	98.—	94.75	91.50	92.—	92.20
" " 1904	3 1/2	—	98.60	98.—	94.75	90.75	92.—	92.25
München von 1900/01	4	104.50	103.75	103.20	101.80	99.—	100.50	100.25
" " 1897, 1899, 1903, 1904.	3 1/2	99.25	98.70	98.30	96.—	91.75	93.10	93.—
Offenburg von 1898	3 1/2	98.75	98.25	98.20	94.50	90.50	—	96.50
Pforzheim von 1901	4	102.20	101.40	100.90	101.—	98.50	100.10	100.20
" " 1895	3 1/2	99.40	98.50	97.80	94.70	90.40	91.80	91.—
<b>Boden-Kredit-Obligationen.</b>								
Frankfurter Hypothek.-Bank	4	101.—	100.70	100.60	100.40	97.80	99.40	99.80
Rheinische Hypothek.-Bank	4	100.60	100.50	100.50	100.—	97.30	99.20	99.70
" " " Serie 69/82	3 1/2	97.30	96.60	96.—	94.50	90.—	91.50	92.—
" " " Serie 69/82	3 1/2	97.90	96.60	96.—	94.50	90.—	91.50	92.—

**Kassenschranke**

Stahlpanzerschranke  
Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. Assen und Tresorbau Karlsruhe

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Bei der Spar- und Waisenkasse Waldshut ist die Stelle eines

**Kassen- und Kontrollgehilfen**

alsbald zu besetzen.

Waldshut, 11. Januar 1910.

Der Verwaltungsrat.

**Zur gefälligen Beachtung!**

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarziv)**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.  
Schriftleitung: Amtsrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spaichholz & Ehrath**, Bonndorf.